

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 95/96 (1930)
Heft: 23

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Probleme der Berufsmoral. — Haus E. Deuss am Zürichberg (mit Tafeln 16 und 17). — Luftentfeuchtungsanlage für Goldgruben in Johannesburg. — Wald- und Hochwasserschutz. — Chemische Verfestigung des Baugrundes. — Nekrologe: Arthur Bachem. — Mitteilungen: Probleme des Dieselmotors im Flugbetriebe. Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband. Eidgen. Technische Hochschule.

Eisenbeton-Balkenbrücke mit elektrisch geschweisster Armierung in Australien. Städtebauwoche in Dresden. — Wettbewerbe: Verwaltungsgebäude für die Société romande d'Electricité in Clarens. Bebauungsplan für die Gemeinde Lutry. — Mitteilungen der Vereine: Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein. — Sitzungs- und Vortrags-Kalender.

Band 95

Der S. I. A. ist für den Inhalt des redaktionellen Teils seiner Vereinsorgane nicht verantwortlich. Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur mit Zustimmung der Redaktion und nur mit genauer Quellenangabe gestattet.

Nr. 23

Probleme der Berufsmoral.

Vom Herausgeber der „Schweiz. Bauzeitung“.

PROLOG.

In Deiner Brust sind
Deines Schicksals Sterne.

Vor mehr als zwanzig Jahren wandte sich ein junger Diplom-Ingenieur der E. T. H. an die Redaktion der „S. B. Z.“ mit der Anregung, das mangelhafte Ansehen der höheren Technikerschaft in der Öffentlichkeit durch Gründung eines „Dipl.-Ing.-Verbandes“ zu heben; gleichzeitig sollte zur Ausschaltung unqualifizierter, sog. selbstpromovierter „Ingenieure“ und ihrer, unseren Beruf diskreditierenden Wirkung ein gesetzlicher Titelschutz angestrebt werden. Ohne die gerügten Missstände zu leugnen, rieten wir doch unsern Kollegen von der Gründung eines neuen Vereins ab, empfahlen ihm statt dessen, sein Ziel durch eine gewisse Reorganisation des „Schweiz. Ing.- und Arch.-Vereins“ anzustreben; wir beschlossen mit ihm und einigen Gleichgesinnten¹⁾ zunächst die Einberufung der „Oltener Tagung“ der akademisch gebildeten Ingenieure und Architekten der Schweiz auf den 1. Dezember 1907. Ueber den Verlauf jener wohl gelungenen Veranstaltung berichtete die „S. B. Z.“ vom 7., 14. und 21. Dezember 1907 (Band 50); die unmittelbare Wirkung war die Reorganisation des „S. I. A.“ zum geschlossenen Berufsverband qualifizierter Ingenieure und Architekten, nach Massgabe der revidierten Statuten von 1908, die, mit unwesentlichen Änderungen (22. Aug. 1920), noch heute Geltung haben. Die bezweckte Hebung unseres Ansehens und Einflusses in der Öffentlichkeit hat seither erfreuliche Fortschritte gemacht.

Neben der Verschärfung der Aufnahmebedingungen in technisch-beruflicher Hinsicht war in den S. I. A.-Statuten von 1908 wesentlich neu die Umschreibung der „Berufsmoral“ und die ausdrückliche Verpflichtung ihrer Einhaltung durch die Mitglieder, ähnlich wie dies bei den Aerzten und Juristen schon lange üblich ist. Es war in den Besprechungen des Initiativ-Komitees bald erkannt worden, dass der Hauptfaktor zur Hebung unseres Ansehens nicht von aussen, von einem gesetzlichen „Titelschutz“ zu erwarten ist, sondern in uns selbst liegt, im sittlich einwandfreien Verhalten jedes einzelnen im Berufsleben, und zwar sowohl in den gegenseitigen Beziehungen unter den Kollegen, wie in der Berufsausübung gegenüber den Auftraggebern. Diesen Gedanken bringt der Art. 6 der S. I. A.-Statuten zum Ausdruck in folgendem Wortlaut:

Art. 6. Die Mitglieder des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins wollen ihren Stand sowohl in beruflicher wie in ethischer Beziehung auf hoher Stufe halten und seine Ehre und sein Ansehen fördern. Sie verpflichten sich besonders, in der Ausübung des Berufes Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue zu beobachten und diejenigen Normen zu befolgen, die der Verein als verbindlich erklärt hat.

Die Mitglieder haben auch die beruflichen Rechte und die Würde ihrer Kollegen und Untergebenen zu achten. Bei der Abgabe von Gutachten und Fachurteilen sollen sie streng sachlich und ihrer Ueberzeugung gemäss verfahren, selbst da, wo ihr Vorteil darunter leiden sollte. Sie verpflichten sich, die Interessen ihrer Auftraggeber oder Dienstherren nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und das Geschäftsgeheimnis streng zu wahren.

Ausser der Honorierung durch den Auftraggeber oder Dienstherren nehmen Mitglieder des Vereins keinerlei Provisionen oder sonstige Vergünstigungen von Dritten an.

¹⁾ Das Initiativ-Komitee bildeten: H. v. Guggenberg (Vorsitzender), O. Anderwert, C. Böhi, W. Halter, A. Härry, C. Jegher, R. Maillart, O. Pfleghard und A. Schafir.

Die Sorge für die Durchführung dieser Bestimmungen wurde in Art. 7 dem Central-Comité übertragen, dem die Pflicht überbunden ist, „unter Umständen den Ausschluss des Fehlbaren zu verfügen“. — Damit war das Instrument geschaffen, von dem man hoffte, sein blosses Vorhandensein werde genügen, um die gewünschte Wirkung zu sichern.

Im Verlauf der Jahre zeigten sich naturgemäss ab und zu Ereignisse, die, je nachdem man einen härteren oder weicheren Massstab anlegte, als Verstösse gegen Art. 6 aufgefasst werden konnten. Der Verfasser dieser Zeilen hatte an der Formulierung des Art. 6 und an seiner Aufnahme in die Statuten so wesentlichen Anteil, dass er sich für verpflichtet hält, auch an seinem Ort, d. h. in den Spalten dieses Blattes, anhand konkreter Begebenheiten gelegentlich an jene Bestimmung zu erinnern. Es geschah selten, am nachdrücklichsten in einem Artikel „Berufsmoral und öffentliche Interessen“ (vom 2. Aug. 1924), wo an einem Beispiel dargelegt wurde, wie sehr die Allgemeinheit daran interessiert ist, dass die ihr dienenden technischen Berater sich im Sinne unseres Art. 6 betätigen. Dass auch die Vereinsleitung und die Vereinskollegen nach wie vor gewillt sind, für die Hochhaltung unserer einmal öffentlich erklärten Berufsmoral einzutreten, bekundete die Generalversammlung des S. I. A. in Basel 1926¹⁾ wie die Delegierten-Versammlung in Lugano 1929²⁾, wo nach eingehender Diskussion mit Einhelligkeit beschlossen wurde — in Verschärfung des Art. 7 —, dass eine Verfehlung gegen die Berufsmoral „automatisch“ den Ausschluss des Fehlbaren bewirken müsse.

Seither sind einige Monate ins Land gegangen und es erscheint mir an der Zeit, sich mit den Konsequenzen solcher Vereinsäusserungen etwas näher zu befassen. So einfach liegen nämlich die Dinge der „Berufsmoral“ nicht immer, dass man sagen kann, dies oder jenes sei ein Verstoß. Es zeigen sich bei gründlicher Betrachtung Probleme, vielleicht auch nur scheinbare Probleme, mit denen wir uns immerhin auseinandersetzen müssen. Denn so eifrig wir über die Hochhaltung unserer Berufsmoral wachen müssen und wollen, so sehr müssen wir uns hüten, über dem Buchstaben des Gesetzes den Geist zu vergessen, der es geschaffen, wollen wir in jedem Falle gerecht sein. Die Diskussion solcher Probleme in Kreisen der Kollegen einzuleiten, war die Absicht meines Vortrages in der Zürcher Sektion des S. I. A.; die aussergewöhnlich fruchtbare Aussprache, an der sich während zweier Stunden 16 Mitglieder beteiligten, bekundet wohl am besten das allseitige Interesse an diesen Fragen.³⁾ Ich entspreche einem Wunsch des Vorstandes, wie auch anderer Kollegen, wenn ich meine damaligen Ausführungen (mit unwesentlichen Kürzungen) einem weiteren Leserkreis der „S. B. Z.“, sozusagen als Pflingstbetrachtung, mitteile.

VON DEN PROBLEMEN.

... et tenebrae eam
non comprehenderunt.

Vor etlichen Monaten besprach ich mit einem Kollegen eine berufsmoralische Meinungsverschiedenheit über eine an sich nicht sehr wichtige, immerhin vereinsoffiziell verpönte Sache, die er getan. Er berief sich darauf, dass jene Bestimmung in Deutschland von vielen berühmten bzw. erfolgreichen Architekten ebensowenig beachtet werde, ohne dass der B. D. A. gegen die Fehlbaren einschreiten

¹⁾ Siehe Protokoll Bd. 88, S. 256 (30. Okt. 1926), bezw. Protokoll der vora-gehenden Delegierten-Versammlung in Bd. 88, S. 215 (9. Okt. 1926).

²⁾ Vergl. Bd. 94, S. 323 (21. Dezember 1929).

³⁾ Siehe Protokoll auf Seite 307 dieses Heftes.